

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
70.	13. Satzung vom 04.11.2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992	S. 209
71.	2. Satzung vom 04.11.2009 zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005	S. 211
72.	2. Satzung vom 04.11.2009 zur Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005	S. 213
73.	Bekanntmachung über die Festsetzung des Wahltages zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim	S. 215

## Termine und Standorte des Schadstoff-Mobil

Walberberg	Frongasse / Hauptstraße (Dorfplatz)	Fr., 13.11.2009	10:00 – 13:00 Uhr
Widdig	Teutonenstraße (Parkplatz am Sportplatz)	Fr., 13.11.2009	14:30 – 18:00 Uhr

## Termine und Standorte des Elektro-Kleinteile-Mobil

Widdig	Teutonenstraße (Parkplatz am Sportplatz)	Fr., 13.11.2009	10:00 – 13:00 Uhr
Bornheim	Rathaus (Parkplatz)	Fr., 13.11.2009	15:00 – 19:00 Uhr

## Jetzt schon vormerken:

Tollitätentreff 2010 am 02.02.2010 in der Herseler Rheinhalde

70.

**13. Satzung vom 04.11.2009  
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.10.2009 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Ausschuss für Schule und soziale Angelegenheiten“ durch die Bezeichnung „Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
  
„Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Sie vertreten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Falle seiner/ihrer Verhinderung bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge.“
3. In § 15 Satz 1 wird die Bezeichnung „Haupt-, Finanz- und Personalausschuss“ durch die Bezeichnung „Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 29.10.2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<b>13. Satzung vom 04.11.2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992</b>

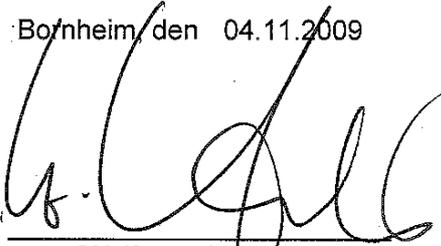
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 04.11.2009



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

71. **2.Satzung vom 04.11.2009 zur Änderung  
der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Bornheim am 29.10.2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Für das Wasserwerk und das Abwasserwerk wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, der aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern besteht.”

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 29.10.2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<b>2. Satzung vom 04.11.2009 zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005</b>

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

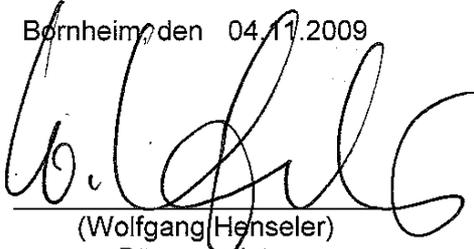
Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 04.11.2009



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

72.

**2.Satzung vom 04.11.2009 zur Änderung  
der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Bornheim am 29.10.2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Für das Abwasserwerk und das Wasserwerk wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, der aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern besteht.”

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 29.10.2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<b>2. Satzung vom 04.11.2009 zur Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005</b>

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

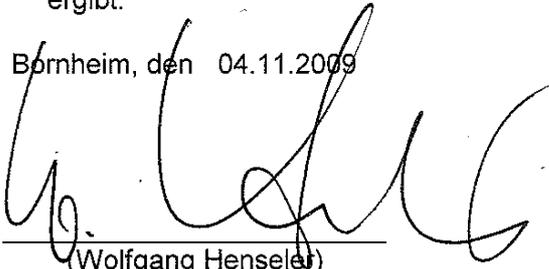
Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 04.11.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Hensele', written over a horizontal line.

(Wolfgang Hensele)  
Bürgermeister

73.

**Bekanntmachung  
über die Festsetzung des Wahltages  
zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim**

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.10.2009 beschlossen, dass am 07.02.2009 der Integrationsrat der Stadt Bornheim gewählt wird. Als Wahlleiter der Stadt Bornheim setze ich daher den Wahltag hiermit auf den 07.02.2009 fest.

Wahlberechtigt sind

- Ausländer,
- Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Bornheim ihre Hauptwohnung haben.
- Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Bornheim, den 05.11.2009

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister  
-als Wahlleiter-

(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

